

21. Ist der Beschluß, durch den das Vormundschaftsgericht dem Pfleger eine Vergütung von bestimmter Höhe zubilligt, für den Prozeßrichter auch dann bindend, wenn an Stelle des Pflegebefohlenen ein Dritter durch Schulübernahmevertrag die Kosten der Pflegschaft übernommen hat?

BGB. § 1836.

III. Zivilsenat. Urt. v. 17. Januar 1930 i. S. Hu. (Kl.) w. Ga. u. Gen. (Wekl.). III 160/29.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Januar 1926 war der Kaufmann L., Inhaber einer Düngersfabrik, entwichen. Er hinterließ Schulden; u. a. hatte er, wie sich jetzt herausstellte, den fünf verklagten Firmen für beträchtliche Kredite

Vermögensgegenstände, und zwar größtenteils die nämlichen, verpfändet oder übereignet. Das Vormundschaftsgericht ordnete die Abwesenheitspflegschaft über L. an und bestellte den Kläger zum Pfleger. Mit diesem schlossen die fünf Beklagten zur Abwicklung der Angelegenheit den Vertrag vom 21. März 1926. Nach der Schlussbemerkung des Vertrags haben die Beklagten „die Kosten der Pflegschaft übernommen“. Das Vormundschaftsgericht genehmigte den Vertrag. Mit Beschluß vom 2. Juni 1926 setzte das Vormundschaftsgericht die Vergütung des Klägers, einschließlich gewisser Auslagen, auf 30000 RM. fest; dem lag eine Schätzung des Aktivvermögens des L. auf rund 712000 RM. zugrunde. Eine Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß wurde als unzulässig verworfen. Ein vom Vormundschaftsgericht bestellter Gegenpfleger erhob nun die Beschwerde. In diesem Verfahren schätzte ein anderer Sachverständiger den Wert des Aktivvermögens auf rund 637000 RM. Mit Rücksicht hierauf ermäßigte der Kläger seine Vergütungsforderung auf 25000 RM. Zu einer Entscheidung über die Beschwerde des Gegenpflegers kam es nicht, nachdem inzwischen L. zurückgekehrt war und erklärt hatte, daß er die Verfolgung des Rechtsmittels nicht wünsche. Dem Antrag des L. entsprechend hob das Vormundschaftsgericht die Abwesenheitspflegschaft auf und erklärte die Beschwerde des Gegenpflegers für erledigt.

Im Rechtsstreit verfolgt der Kläger seinen Vergütungsanspruch gegen die Beklagten auf Grund der Vertrags vom 21. März 1926. Von der ermäßigten Summe von 25000 RM. zieht er noch 5743,76 RM. ab, die er einbehalten hatte. Auf Zahlung des Restes von 19256 RM. ist die Klage gerichtet. Das Landgericht verurteilte die Beklagten zur Zahlung von 12786,51 RM. und wies im übrigen die Klage ab. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Klägers und die Anschlußberufung der Beklagten zurück. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil, soweit es dem Kläger ungünstig war, aufgehoben und die Beklagten zur Zahlung weiterer 6469,49 RM. verurteilt.

Gründe:

Die Revision, die das Berufungsurteil nur in einem Punkte angreift, ist begründet.

Im Vertrag vom 21. März 1926 haben die Beklagten, Gläubiger des entwichenen L., die Kosten der Pflegschaft übernommen. Zu den

Kosten der Pflegschaft gehörte auch die Vergütung, die das Vormundschaftsgericht dem Pfleger bewilligen würde und in der Folge bewilligt hat. Darüber waren sich die Vertragsschließenden auch klar; denn nach den Feststellungen des Berufungsrichters hatten die Beklagten bei den Vertragsverhandlungen eine Erklärung des Klägers über die Höhe seiner Vergütung zu erhalten gewünscht und der Kläger hat darauf hingewiesen, daß für seinen Vergütungsanspruch die Bestimmung des Vormundschaftsgerichts maßgebend sein werde.

Dem Kläger als Pfleger standen die Ansprüche auf Auslagenersatz (§ 1835 BGB.) und die durch Bewilligung des Vormundschaftsgerichts bedingten Vergütungsansprüche (§ 1836 BGB.) rechtlich gegen den Pflegebefohlenen L. zu. Den Vertrag vom 21. März 1926 hat der Kläger nicht in seinem eigenen Namen und im eigenen Rechtskreis, sondern in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter des L. geschlossen; die aus dem Vertrag entspringenden Rechte wurden deshalb dem L. erworben. Gleichwohl ist die Sachbefugnis des Klägers — seine Befugnis, den Klagenspruch für sich selbst und unmittelbar gegen die Beklagten geltendzumachen — nicht zu beanstanden. Dem haben die Beklagten schon dadurch Rechnung getragen, daß sie das Berufungsurteil, das dem Kläger einen Teil des Anspruchs zuerkannt hat, ihrerseits nicht angegriffen haben. Es bedürfte daher im gegenwärtigen Rechtszug keines Eingehens auf die Frage der Sachbefugnis. Doch mag zur Klarstellung der Rechtslage folgendes bemerkt werden. Als die Beklagten im Vertrag vom 21. März 1926 die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Pflegschaft zunächst gegenüber dem L. — dieser gesetzlich vertreten durch den Kläger — übernahmen, handelte es sich um eine Erfüllungsübernahme, § 415 Abs. 3, § 328 BGB. Aber es ist unbedenklich anzunehmen, daß der Kläger, indem er das Vertragsangebot der Beklagten auf Übernahme der Pflegschaftskosten als Vertragsgegner annahm (§§ 145 flg. BGB.), zugleich im Namen des L. und in seinem, des Klägers, eigenem Namen gehandelt hat. Es ist in der Rechtsprechung als durchaus möglich anerkannt, daß jemand eine Willenserklärung zugleich in eigenem und in fremdem Namen abgibt (RGZ. Bd. 61 S. 347, Bd. 75 S. 3; WarnRpr. 1927 Nr. 42). Ein Fall des § 181 BGB. ist nicht gegeben; der Kläger hat nicht mit sich selbst einen Vertrag abgeschlossen, sondern er hat mit den Beklagten als Vertragsgegnern abgeschlossen und dabei in doppelter Eigenschaft, einmal für

U., sodann für sich selbst seine Vertragserklärung abgegeben (RGG. Bd. 71 S. 219, Bd. 85 S. 363; WarnRspr. 1909 Nr. 189). So verstanden, enthält die Vertragsklausel nicht bloß eine Erfüllungsübernahme im Verhältnis zwischen den Beklagten und dem U., sondern gleichzeitig einen Schuldübernahmevertrag (§ 414 BGB.) zwischen den Beklagten und dem Kläger, oder mindestens die Genehmigungserklärung des Klägers als Gläubigers der übernommenen Forderung gemäß § 415 BGB. Wie aus alledem erhellt, bedeutet die in Rede stehende Vertragsklausel nichts anderes als die vertragmäßige Übernahme derjenigen Kosten, die sich nach den Grundsätzen des Vormundschaftsrechts als Forderung des Klägers gegen den Pflegebefohlenen U. und sein Vermögen ergaben.

Der Berufungsrichter legt nun dar, daß das Vormundschaftsgericht mit Recht dem Kläger eine Vergütung zugebilligt habe. Diese Ausführungen beschweren den Kläger nicht; es würde aber auch nicht auf sie ankommen, wie auch hier zur Klarstellung der Rechtslage bemerkt werden mag. Wie die Vormundschaft (§ 1836 BGB.), so ist auch die Pflegschaft (§ 1915 BGB.) unentgeltlich zu führen; das entspricht der allgemeinen staatsbürgerlichen Pflicht des § 1785 BGB. Nur ihre Aufwendungen können der Vormund und der Pfleger ohne weiteres erstattet verlangen, § 1835 Abs. 1 BGB. Dagegen hat der Pfleger an sich keine Vergütung zu beanspruchen; eine solche kann ihm nur das Vormundschaftsgericht bewilligen, § 1836 BGB. Wie sich hieraus ergibt und wie auch in Rechtslehre und Rechtsprechung einhellig anerkannt ist, kommt dem Beschluß, durch den das Gericht dem Vormund oder Pfleger eine Vergütung bewilligt, rechtsbegründende Bedeutung zu; nur dieser Beschluß erzeugt den Vergütungsanspruch, ohne den Beschluß besteht ein solcher Anspruch nicht. Allerdings ist der Beschluß nicht vollstreckbar. Es ist Sache des Vormunds oder Pflegers, für seine Durchführung zu sorgen. Er kann den Betrag der Vergütung, wie schon den Betrag seiner Aufwendungen, unmittelbar dem Mündelvermögen entnehmen, ohne durch § 181 BGB. hieran gehindert zu sein (reines Erfüllungsgeschäft), wie dies der Kläger hier auch zu einem Teil getan hat. Kommt der Pfleger auf diesem Wege nicht zum Ziel, so muß er den Rechtsweg beschreiten. Für den Prozeß hat der Bewilligungsbeschluß die Bedeutung einer Vorentscheidung und zwar, wie sich aus den Ausführungen über die rechtsgestaltende Kraft des Beschlusses ergibt, einer den Prozeßrichter

bindenden Vorentscheidung; nur über sonstige Einwendungen, wie die einer Tilgung oder Berechnung, hat der Prozeßrichter zu entscheiden (vgl. z. B. aus neuester Zeit BahObW. in JZ. Bd. 6 S. 131). Für Grund und Höhe des Vergütungsanspruchs bleibt dagegen der Beschluß des Vormundschaftsgerichts maßgebend. Was insbesondere die Höhe der bewilligten Vergütung anlangt, so haben die Beteiligten etwaige Meinungsverschiedenheiten über den Betrag im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im Wege der Beschwerde gegen den vormundschaftsgerichtlichen Beschluß auszutragen. So ist auch im gegenwärtigen Falle verfahren worden. Gegen die Höhe der bewilligten Vergütung hatten erst die Beklagten selbst, und nachdem ihre Beschwerde als unzulässig verworfen worden war, der eigens zu diesem Zweck bestellte Gegenpfleger die Beschwerde eingelegt. Das Beschwerdeverfahren hat nicht zum Ziel geführt. Der Abwesende ist inzwischen zurückgekehrt, und seinem Verlangen entsprechend hat das Gericht nunmehr die Abwesenheitspflegschaft aufgehoben. L. hat dem Gericht gegenüber erklärt, daß er die dem Kläger bewilligte Vergütung für angemessen halte und eine weitere Verfolgung der Beschwerde des Gegenpflegers nicht wünsche, sondern sogar unterlasse. Hierauf hat das Gericht die Beschwerde des Gegenpflegers für erledigt erklärt. Bei dieser Sachlage bedarf es keines Eingehens auf die Frage, ob auch nach aufgehobener Pflegschaft noch Raum wäre für die Abänderung des Bewilligungsbeschlusses im Beschwerdeweg, wie allgemein und mit Recht angenommen wird. Jedenfalls war nunmehr eine etwaige Weiterverfolgung der Angelegenheit ausschließlich Sache des L. Nachdem dieser sich der Weiterverfolgung verweigert, im Gegenteil die Vergütung als angemessen bezeichnet hatte, war in der Tat im Rahmen des vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens kein Raum mehr für eine Weiterverfolgung der streitigen Frage. Damit steht als Endergebnis des vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens fest, daß es bei dem bewilligten (und freiwillig ermäßigten) Betrag von 25000 RM. bewendet.

Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kläger und dem vor-maligen Pflegebefohlenen L. steht auch der Berufungsrichter auf dem hier entwickelten Standpunkt. Dagegen will er dieses Ergebnis nicht als maßgebend anerkennen für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kläger und den Beklagten. Er führt aus: Ob die Festsetzung durch das

Vormundschaftsgericht auch für die Parteien maßgebend sei, hänge davon ab, wie das Abkommen vom 21. März 1926 zu verstehen sei. Habe ein Dritter die Kosten der Pflerschaft übernommen, so bedeute das zwar regelmäßig, daß die Vergütung in der Höhe übernommen sei, in der das Gericht als die gesetzlich zuständige Stelle sie festgesetzt habe. Aber unter den hier obwaltenden Umständen könne nicht angenommen werden, daß sich die Beklagten schlechtthin der Festsetzung des Gerichts unterworfen hätten. Sie hätten offenbar nicht daran gedacht, auf die Erschöpfung des Rechtswegs für den Fall zu verzichten, daß ihnen die gerichtlich festgesetzte Vergütung zu hoch erscheinen würde. Im Vertrag vom 21. März 1926 könne daher eine Unterwerfung der Beklagten unter die Festsetzung des Vormundschaftsgerichts nur mit der Einschränkung gefunden werden, daß das gesetzliche Rechtsmittelverfahren durchführbar sei. Die Beklagten hätten zweifellos nicht daran gedacht, daß ihnen selbst kein Beschwerderecht zustehe und daß die Beschwerde des Gegenpflegers an der Aufhebung der Pflerschaft scheitern würde; es habe sicher nicht dem Willen der Beklagten entsprochen, sich einer Einigung zwischen dem Kläger und L. zu unterwerfen. Der Möglichkeit, im Beschwerdeweg Einfluß auf die Festsetzung der Vergütung zu gewinnen, hätten sie sich nicht begeben wollen. Nachdem sich nun die Herbeiführung einer Entscheidung des Beschwerdegerichts als unmöglich ergeben habe, fehle es an einer Einigung der Parteien über den Weg, auf dem die Vergütung festzusetzen sei. Daher sei dem Landgericht darin beizutreten, daß die vormundschaftsgerichtliche Festsetzung für den Klagenanspruch nicht maßgebend und nunmehr die Höhe des Anspruchs im Prozeßweg festzusetzen sei.

Die Revision rügt, daß diese Vertragsauslegung die Rechtsnormen über die Auslegung, namentlich den § 157 BGB., verletze. Sie räumt ein, daß die Beklagten den Vertrag nicht so, wie geschehen, abgeschlossen haben würden, wenn sie sich schon damals darüber klar gewesen wären, daß sie selbst kein Beschwerderecht hätten und daß die Beschwerde eines Gegenpflegers an der Aufhebung der Pflerschaft scheitern könne. Aber die Revision vermißt mit Recht eine Feststellung des Berufungsrichters dahin, daß die Beklagten beim Vertragsschluß einen so beschränkten Willen irgendwie kundgegeben, ja daß sie ihn auch nur gehabt hätten. Denn in Wahrheit hätten die Beklagten an jene Möglichkeit eben nicht gedacht; das würde nicht einmal

zu der Feststellung eines Irrtums im Beweggrund ausreichen. Schon damit seien die Auslegungsregeln verletzt; nicht minder seien sie aber auch verletzt, insofern der Berufungsrichter einseitig nur auf die Willensrichtung der Beklagten abgestellt, die Willensrichtung des Klägers aber gar nicht in Betracht gezogen habe. Der Kläger habe bei den Vertragsverhandlungen — wie er behaupte und wie daher mindestens jetzt zu unterstellen sei — ausdrücklich darauf hingewiesen, daß seine Vergütung vom Vormundschaftsgericht festzusetzen sei, und er habe sich im Hinblick auf den abgeschlossenen Vertrag des Pflegschaftsvermögens in solchem Umfang entäußert, daß er keine ausreichende Deckung für seine Vergütung mehr in Händen gehabt habe. Den Beklagten sei schon beim Vertragschluß erkennbar gewesen, daß der Kläger auf der Maßgeblichkeit der gerichtlichen Festsetzung bestehe.

Diese Rügen der Revision sind begründet. Angefügt kann werden, daß das vormundschaftsgerichtliche Verfahren genügend Möglichkeit ließ, die Frage der Angemessenheit der bewilligten Vergütung im geordneten Rechtszug auszutragen. Insbesondere hätte, wie schon bemerkt, nach der nahezu einhelligen Meinung der Rechtsprechung und des Schrifttums die Aufhebung der Pflegschaft nach Rückkehr des L. der Weiterverfolgung der Frage nicht im Wege gestanden. L. selbst hätte auch nach Aufhebung der Pflegschaft die Frage der Angemessenheit der Vergütung des Pflegers im Beschwerdeweg weiter verfolgen können. Nun hat er sich aber auf die Seite des Pflegers geschlagen und sich mit der Höhe der bewilligten Vergütung einverstanden erklärt. Nur dieser nicht ohne weiteres voranzusehende Umstand hat die Frage abgeschnitten; dieser Umstand liegt aber auf tatsächlichem Gebiet und darf nicht dazu verleiten, die Ordnung, die auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens getroffen ist, für rechtlich ungenügend zu halten.

Übrigens hätte es der von der Revision erhobenen Angriffe nicht einmal bedurft. Die Annahmen des Berufungsrichters führen zu einem auch sonst rechtlich unhaltbaren Ergebnis. Wie aus dem erhellt, was oben über die Sachbefugnis des Klägers dargelegt wurde, haben die Beklagten die Schuld, die an sich den L. und sein Vermögen betraf, übernommen; der Unterschied, den das Berufungsgericht zwischen den Rechtsbeziehungen zwischen Pfleger und Pflegsbefohlenem und denjenigen zwischen dem Kläger und den Beklagten machen will,

ist rechtlich nicht begründet. Die Beklagten haben die Rechtslage hinzunehmen, die im Verhältnis zwischen dem Kläger und L. bestand. Auch dieses Rechtsverhältnis ist schon oben gekennzeichnet worden. Der Vergütungsanspruch entsteht erst mit der Bewilligung des Vormundschaftsgerichts; außerhalb einer solchen Bewilligung gibt es keinen Vergütungsanspruch. Was vom Grunde des Anspruchs gilt, muß auch von der Höhe gelten; eine vertragsmäßige Unterwerfung unter einen Vergütungsanspruch mit dem Vorbehalt der Nachprüfung der Höhe durch den Prozeßrichter widerspräche dieser Rechtslage und kann daher nicht als wirksam anerkannt werden. Sonst müßte umgekehrt auch dem Vormund und Pfleger gestattet werden, einem Dritten gegenüber, der die Kosten der Pflégenschaft durch Vertrag übernommen hat, Vergütungsansprüche zu erheben, die das Gericht gar nicht festgesetzt hat. Ein solches Verfahren ist zwar möglich wegen der Aufwendungen des Pflegers, § 1835 BGB.; aber hinsichtlich der Vergütung geht jenes Verfahren nicht an. Darin, daß der Vormundschaftsrichter mindestens einen Teil der Aufwendungen des Klägers einheitlich mit der Vergütung in einem Beschluß festgesetzt hat, liegt ein rechtlicher Verstoß, der aber jetzt nicht mehr richtig gestellt werden kann. Selbst wenn sich also die Beklagten erkennbar dem Vergütungsbeschluß nur unter Vorbehalt einer Nachprüfung hätten unterwerfen wollen, wie der Berufungsrichter annimmt, hätten sie nicht das Ergebnis herbeiführen können, daß an Stelle des Vormundschaftsgerichts der Prozeßrichter zur Nachprüfung befugt gewesen wäre.